



Satzung „Deutsche Kindertagesstätten & Clubs in der Kommune Tondern“

§ 1. Name und Zugehörigkeit

- 1.1. Die körperschaftseigene Einrichtung („Selvejende institution“) trägt den Namen „Deutsche Kindertagesstätten & Clubs in der Kommune Tondern“ (DKCT) und hat ihren Sitz dort wo die Gesamtleitung auch Abteilungsleitung ist.
- 1.2. Die körperschaftseigene Einrichtung besteht aus den Abteilungen „Deutscher Kindergarten Jeising“, „Deutscher Kindergarten Lügumkloster“, „Kindergarten Tondern“ und „Deutscher Kindergarten Osterhoist“.
- 1.3. Die Einrichtung ist dem „Deutschen Schul- und Sprachverein für Nordschleswig“ (DSSV) angeschlossen und erkennt die Satzungen des DSSV an. Die Geschäftssprache in Wort und Schrift ist Deutsch.
- 1.4. Die Einrichtung betreibt eine Tageseinrichtung im Rahmen der dänischen „dagtilbudsloven“ und entsprechender späterer Gesetzgebung.

§ 2. Zielsetzung

- 2.1. Ziel der Einrichtung ist es, im Rahmen der Zielsetzungen des DSSV die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen, so dass in den genannten Institutionen eine Arbeit ermöglicht wird, die den Kindern eine gute Grundlage bietet, sich physisch, psychisch und sozial positiv zu entwickeln und sich bevorzugt auf den Besuch einer deutschen Schule vorzubereiten. Dabei sind sowohl die für den Kindergartenbereich formulierten gemeinsamen Werte als auch das Sprachkonzept des DSSV zu berücksichtigen. Zur Erfüllung dieser Ziele werden die finanziellen Mittel der Einrichtung bereitgestellt.

§ 3. Vorstand

- 3.1. Die Aufgaben der Einrichtung DKCT werden von einem Vorstand wahrgenommen.
- 3.2. Die Elternbeiräte der angeschlossenen Abteilungen entsenden je 2 stimmberechtigte Mitglieder in den Vorstand. Es können auch Mitglieder entsandt werden, die keine Kinder in den Einrichtungen haben und/oder dem Elternbeirat nicht angehören.

Mitarbeiter können von Abteilungen nicht in den Vorstand entsandt werden.

Der gemeinsame Personalrat / *Mitarbeitervertreter* (Fælles TR) ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.

Ein weiteres stimmberechtigtes Vorstandsmitglied wird durch den DSSV bestimmt.

3.3. Des Weiteren ergänzt sich der Vorstand durch folgende Mitglieder ohne Stimmrecht: - der Gesamtleiter

3.4. Zusätzlich wird für den Vorstand ein Stellvertreter in jeder der angeschlossenen Abteilungen gewählt. Wenn ein Stellvertreter die Aufgaben eines Vorstandsmitglieds wegen dessen Ausscheiden übernehmen muss, endet seine Amtszeit mit dem Auslaufen der Wahlperiode dessen, der ersetzt wird. Ergänzungswahlen sind möglich.

3.5. Die Wahlperiode gilt für zwei Jahre. Die Wahlperiode beginnt am Tage nach der Wahl. Eine Wiederwahl kann stattfinden. Die Wahlen finden spätestens 4 Wochen nach der jeweiligen Elternversammlung statt.

3.6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom DSSV gutgeheißen wird.

3.7. Der Vorstand konstituiert sich selbst mit einer/einem Vorsitzenden und einer/einem Stellvertreter/in. Vorsitzende(r) und stellvertretende(r) Vorsitzende(r) kommen aus unterschiedlichen Abteilungen. Die Konstituierung erfolgt auf der ersten Sitzung des Vorstandes, zu der der Gesamtleiter spätestens Ende Mai einlädt. Der Gesamtleiter ist auch zuständig für die Aufgaben eines Schriftführers/einer Schriftführerin (u.a. Einladungen, Tagesordnung, Protokolle usw.) sowie der Vor- und Nachbereitung der Vorstandssitzungen.

3.8. Die/der Vorsitzende beruft zu mindestens vier Vorstandssitzungen im Jahr ein und leitet sie. Vorstandssitzungen müssen auch stattfinden, wenn mindestens eines der Vorstandsmitglieder dies wünscht. Zu Vorstandssitzungen wird spätestens 8 Tage im Voraus eingeladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied aus jeder angeschlossenen Abteilung anwesend ist, *oder mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder*. Das könnten im Vertretungsfalle auch die Stellvertreter sein. Der Termin der nächsten Vorstandssitzung wird spätestens auf der vorhergehenden Vorstandssitzung festgelegt und protokollarisch bekanntgegeben.

3.9. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, sofern in der Satzung oder der Geschäftsordnung nichts anderes verlangt wird (siehe § 5 dieser Satzung). In grundsätzlichen Fragen (u.a. wirtschaftliche Dispositionen und Entscheidungen zu Verhandlungen mit der Kommune) ist eine Zweidrittel Mehrheit erforderlich. Es ist dabei zu prüfen, ob vor Durchführung einer Maßnahme die Zustimmung des DSSV erforderlich ist.

3.10. Anträge der angeschlossenen Abteilungen müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der nächsten Vorstandssitzung schriftlich vorliegen. Das Ergebnis der Beratungen muss danach umgehend mitgeteilt werden.

3.11. Über die Vorstandssitzungen und die getroffenen Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Diese Beschlussprotokolle sind öffentlich zugänglich.

3.12. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Die Schweigepflicht endet nicht mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand. Der Vorstand orientiert neue Vorstandsmitglieder schriftlich über die Schweigepflicht und händigt ihnen die für die Arbeit erforderlichen Unterlagen aus (Rechtsvorschriften, Satzungen, Geschäftsordnung usw.).

3.13. Der Vorstand vertritt die Einrichtung und die Abteilungen gegenüber der Kommune, anderen Einrichtungen und der Öffentlichkeit. Er hat die Verantwortung für die verwaltungsmäßigen Verhältnisse der Einrichtung.

§ 4. Berichterstattung und Satzungsänderungen

4.1. Die Vorstandsmitglieder legen auf der Elternversammlung der jeweiligen Abteilung jährlich Bericht über die Arbeit im Vorstand der Einrichtung, über die finanziellen Gegebenheiten und deren Stand sowie über die kommunalen Zuschussordnungen ab.

4.2. Satzungsänderungen der Einrichtung bedürfen einer zweidrittel Zustimmung der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands und müssen vom DSSV und der Kommune anerkannt werden.

§ 5. Haftung, finanzielle Vereinbarungen, Zuschüsse und Auflösung der Einrichtung

5.1. Fragen betreffend Zuwendungen und Vermögensdispositionen unterliegen den Bestimmungen der Satzungen des DSSV gemäß §§ 14 (Geschäftsjahr), 15 (Zuwendungsbedingungen) und 16 (Vermögensdispositionen). Bei Auflösung der Einrichtung sind §§ 3.5 (Mitgliedsvereine) und 18 (Auflösung) der Satzung des DSSV zu beachten. Des Weiteren muss die Verwendung von Vermögen, das aus Mitteln der Kommune Tondern erwirtschaftet wurde, von der Kommune genehmigt werden.

5.2. Angesparte Mittel die aus nicht angewandten Bewilligungen der Kommune herrühren oder aus Überschüssen im Rahmen der Selbstverwaltung gelten als getrennt vom Vermögen der Einrichtung und müssen als Betriebszuschuss wiederverwendet werden, bzw. bei Auflösung der Einrichtung unbeschnitten an die Kommune zurückgezahlt werden. Die Einrichtung haftet mit seinem Vermögen nach den Regeln dänischer Rechtsprechung. Die Vorstandsmitglieder verantworten die finanziellen Dispositionen der Einrichtung in Übereinstimmung mit dänischer Rechtsprechung. Sie führen ihre Arbeit ehrenamtlich aus.

5.3. Der Vorstand kann finanzielle Absprachen und Übereinkünfte mit der Kommune auf der Basis seiner vom DSSV anerkannten Satzung abschließen. Die Verteilung der für die Kindergartenarbeit zur Verfügung gestellten Gelder wird in einer Geschäftsordnung geregelt. Um den Verein rechtlich zu verpflichten, ist die Unterschrift des/der Vorsitzenden und zweier weiterer Vorstandsmitglieder erforderlich.

5.4. Die Rechenschaft der Institution wird von einem autorisierten Wirtschaftsprüfer der Volksgruppe geprüft. Der jährliche Rechnungsabschluss wird vom Vorstand unterzeichnet und eine Kopie wird anschließend an die Kommune Tondern weitergeleitet.

5.5. Sollte der Zweck der Einrichtung gemäß § 2 dieser Satzung nicht mehr erfüllt werden oder erfüllt werden können, so ist die Vermögensverwaltung gemäß § 5.1. dieser Satzung vorzunehmen.

§ 6. Elternbeirat in den Abteilungen

6.1. Jede Abteilung hat einen eigenen Elternbeirat. Dieser besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern , die auf der jährlichen Elternversammlung für 2 Jahre gewählt werden. Der Elternbeirat wird durch den Abteilungsleiter („daglig pædagogisk leder“) ohne Stimmrecht ergänzt. Der Abteilungsleiter („daglig pædagogisk leder“) übernimmt die Aufgaben eines Sekretärs für den Elternbeirat.

6.2. Die Mehrheit der gewählten Mitglieder im Elternbeirat besteht jederzeit aus den erziehungsberechtigten Eltern der aufgenommenen Kinder in der Abteilung. Mitarbeiter mit Kindern in der Abteilung können nicht als Elternvertreter gewählt werden.

6.3. In geraden Jahren werden drei Mitglieder und in ungeraden Jahren zwei Mitglieder in den Elternbeirat gewählt. Zur ersten Wahl werden alle Mitglieder gewählt und die Wahlperioden entsprechend angepasst. Bei der Wahl kann jedes erschienene Erziehungsberechtigte Elternteil eine Stimme abgeben. Es gilt die einfache Mehrheit, d.h. gewählt ist die/sind die Personen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit Stimmengleichheit statt.

6.4. Der Elternbeirat konstituiert sich selbst mit einem Vorsitzenden und einem zweiten Vorsitzendem. Der Elternbeirat wählt seine Vertreter und seinen Stellvertreter für den Vereinsvorstand laut §3.

6.5. Der Elternbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand und dem DSSV gutgeheißen wird.

6.6. Der Elternbeirat trifft sich mindestens vier Mal im Jahr. Der Gesamtleiter sollte an den Sitzungen der Abteilung teilnehmen.

§ 7. Elternversammlung

7.1. Jede Abteilung hält eine jährliche Elternversammlung im März oder April ab.

7.2. Auf der Elternversammlung wird der Elternbeirat gewählt.

7.3. Die Elternversammlung muss spätestens zwei Wochen vor Abhaltung schriftlich und in der Zeitung „Der Nordschleswiger“ einberufen werden.

7.4. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte beinhalten:

- **Protokollant**
- **Wahl eines Versammlungsleiters**
- **Feststellung der Stimmberechtigten**
- **Bericht des Elternbeirats und DKCT ,eines Vorstandsvertreter DKCT aus der Abteilung**
- **Bericht des Gesamtleiters**
- **Bericht des Abteilungsleiters**
- **Aussprache und Entlastung**
- **Wahlen**
- **Verschiedenes**

§ 8. Verteilung der Kompetenzen und Verantwortungsbereiche

8.1. Vorstand

- Nimmt die übergeordnete Leitung wahr.
- Hat die übergeordnete Verantwortung in Beziehung auf Verwaltung, Betrieb und Finanzen sowie für die Zielsetzung und Prinzipien der pädagogischen Arbeit in der Einrichtung.
- Stellt sicher, dass die Einrichtung nach geltenden Bestimmungen für die Einrichtung, wie Satzung, Tarifverträgen, Vereinbarungen und Gesetzgebung, geführt wird.
- Verantwortet den Gesamthaushalt der Einrichtung, hierunter übergeordnete Prinzipien für die Anwendung des zugeteilten Haushalts und Rechnungsablegung.
- Das Eingehen von Vereinbarungen, die über den laufenden Betrieb der täglichen Leitung hinausgehen, erfordert die Zustimmung des Vorstandes.
- Ist Arbeitgeber – hierunter Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern.

8.2. Elternbeirat

- Handelt innerhalb der Satzungen, der Übereinkunft und den übergeordneten Prinzipien des Vorstandes.
- Erkennt die pädagogischen Prinzipien der eigenen Abteilung an.
- Legt die Prinzipien für einen Haushaltsrahmen fest.
- Hat ein Vorschlags- und Mitspracherecht bei Einstellung von Mitarbeitern der Abteilung, hierunter auch des eigenen Abteilungsleiters (,daglig pædagogisk leder'). Zu diesem Zwecke kann der Elternbeirat ein Mitglied in den aktuellen Einstellungsausschuss entsenden.
- Hat ein Vorschlagsrecht bei der Einstellung des Gesamtleiters.

§ 9. Raucherpolitik

9.1. Das Rauchen auf dem Areal der angeschlossenen Abteilungen ist untersagt. Dieses gilt sowohl dem Rauchen in den Häusern als auch dem Rauchen auf den dazugehörigen Gelände.

§ 10. Aufnahmebedingungen

10.1. DKCT unterliegt den örtlichen Richtlinien der 'Pladsanvisning', verfügt aber lt. Gesetzgebung über ein eigenes Visitationsrecht. Kinder aus Reihen der deutschen Volksgruppe werden jedoch bevorzugt aufgenommen, hier insbesondere Kinder, deren Geschwister die deutschen Schulen besuchen oder diese besucht haben.